

zu TOP .....

**DIE LINKE.**

STADTRATSFRAKTION MAINZ

Stadthaus Große Bleiche

Große Bleiche 46

55116 Mainz

Zimmer 2.066

Tel. 0 61 31 - 12 39 14

Fax 0 61 31 - 12 39 13

Mainz, 04.11.2020

## **Anfrage 2014/2020 zur Sitzung am 18.11.2020**

### **Umwandlungen von Miet- in Eigentumswohnungen in Mainz (DIE LINKE)**

Die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist in vielen Städten und Kommunen zu beobachten. Das Geschäftsmodell, Mietshäuser zu kaufen, sie umzuwandeln in Eigentumswohnungen und diese anschließend einzeln zu verkaufen, ist momentan höchst profitabel. Damit gehen jedoch bezahlbare Mietwohnungen verloren, die Bewohner\*innen werden häufig verdrängt.

Wir fragen daher an:

1. Wie viele Umwandlungen (Anzahl Wohnungen) von Miet- in Eigentumswohnungen gab es in den letzten fünf Jahren in Mainz? Bitte nach Jahren und Ortsbezirken gegliedert auflisten.
2. Wie viele dieser Umwandlungen (Anzahl Wohnungen) lagen in sozialen Erhaltungsgebieten und auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher Begründung wurden die Anträge bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Ortsbezirken und Erhaltungsgebieten)? Wie bewertet die Verwaltung die Entwicklung?
3. Wie viele Verkäufe von Eigentumswohnungen an Mieter\*innen gemäß § 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 6 BauGB gab es in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren und Erhaltungsgebieten aufschlüsseln)?

4. Wie entwickelte sich die Eigentumsquote im Zeitraum und wie der Anteil an Selbstnutzern?
5. Wie bewertet die Verwaltung die Wirksamkeit und die Folgen der „Umwandlungsbremse“ im Referentenentwurf des BMI zur Baugesetznovelle 2020 (Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland)?
6. Wie würde sich bei einer Umsetzung des geplanten Gesetzesvorhabens der § 250 des Referentenentwurfs zum bestehenden § 172 BauGB verhalten? Welche Vor- oder Nachteile für Bewohner\*innen sozialer Erhaltungsgebiete ergäben sich erwartungsgemäß aus der geplanten Gesetzesänderung?
7. Wie kann seitens der für die Genehmigung zuständigen Behörde überhaupt sichergestellt werden, dass im Fall einer Genehmigung nach § 250 Abs 3. S. 3 das Wohneigentum tatsächlich an die 2/3 Mietparteien veräußert und von diesen auch selbst genutzt wird (analog der heutigen Problematik nach § 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 6), und was würde eine Umwandlung durch eine 2/3-Mehrheit der Mieter für das verbleibende Drittel bedeuten?

Martin Malcherek